



# Besuch in der Tierarztpraxis

## Rechte und Pflichten beim Tierarztbesuch

“ Es gibt Hunde, die betreten eine Tierarztpraxis vorfreudig, andere wiederum geben schon beim Parken des Autos klare Zeichen, dass sie lieber gar nicht erst aussteigen möchten. Auch Katzen scheinen zu merken, wenn der Gang zur jährlichen Impfung bevorsteht und flüchten gerne, wenn die Transportbox bereitgestellt wird. Nichtsdestotrotz ist der Besuch bei der Tierärztin ab und zu unumgänglich. Hin und wieder stehen Tierhaltende dabei vor komplexen juristischen Fragestellungen.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)

In der Regel wird zwischen der Klientin und dem Tierarzt die Behandlung eines kranken oder verletzten Tieres oder eine präventive Massnahme wie ein periodischer Gesundheitscheck und/oder eine Impfung vereinbart. Rechtlich spricht man hierbei von einem Auftragsverhältnis, für das die Regeln des Obligationenrechts (OR) gelten. Charakteristisch für das auftragsrechtliche Verhältnis ist, dass der Tierarzt keine Heilung des Tieres schuldet – eine solche könnte er gar nicht garantieren. Das heisst aber nicht, dass er bei der Behandlung nicht sorgfältig vorzugehen hat.

### Treuepflicht

Durch das auftragsrechtliche Rechtsverhältnis ist der Veterinär dazu verpflichtet, das Tier nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln. Zum Inhalt des Auftrags gehört in der Regel eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustands des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung der Klientin – üblicherweise handelt es sich dabei um die Tierhalterin – über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation. Dabei darf der Tierarzt nur Vorgehensweisen vorschlagen, die für das Tier wirklich nützlich sind. Es würde gegen seine auftragsrechtliche Treuepflicht verstossen, wenn er Behandlungen empfehlen würde, die bloss seinen finanziellen Interessen dienen, für das Tier jedoch

keinerlei Nutzen haben. Die Klientin hat dem Tierarzt im Gegenzug eine Entschädigung für dessen Leistung zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Behandlung nicht gelungen ist und das Tier nicht geheilt werden konnte, solange der Tierarzt dabei sorgfältig gehandelt hat.

### Schadenersatz

Ob ein Tierarzt auch dann bezahlt werden muss, wenn dem tierlichen Patienten während der Behandlung etwas zustoisst, muss stets im Einzelfall beurteilt werden. Der Tierarzt schuldet seiner Klientin zwar keinen Heilerfolg, immerhin aber ein Handeln nach anerkannten veterinärmedizinischen Grundsätzen und bestem Wissen und Gewissen. Verstösst er gegen seine Sorgfalts- und Treuepflichten, kann nicht nur sein Honoraranspruch (zumindest teilweise) entfallen, sondern er muss allenfalls ebenfalls für Schadenersatzansprüche geradestehen. Für eine Schadenersatzforderung muss bei der Tierhalterin ein Schaden entstanden sein. Da Tiere in der Regel im Eigentum ihrer Halterin stehen und diese als Auftraggeberin des Tierarzts auftritt, dürfte ein Schaden stets gegeben sein, wenn das Tier infolge der Tätigkeit des Tierarzts verstirbt. Ebenso kann ein Schaden vorliegen, wenn die Tierhalterin weitere Behandlungen vornehmen lassen muss, die ohne den Eingriff des Tierarzts nicht notwendig gewesen wären.

## MEDICAL TRAINING UND HAUSBESUCH

Um dem Tier (und uns Menschen) den Besuch in der Tierarztpraxis möglichst stressfrei zu gestalten, empfiehlt sich das sogenannte Medical Training. Am besten fängt man so früh wie möglich damit an, Handlungen wie Pfote halten, Spritze simulieren, Maul und Ohren untersuchen etc. langsam aufzubauen und positiv zu verknüpfen. Dies kann spielerisch geschehen und soll immer mit Belohnungen verbunden sein, wenn das Tier mitmacht. Medical Training eignet sich nicht nur bei Hunden, sondern auch bei anderen Tierarten wie Katzen, Pferden, Kaninchen oder Ziervögeln. Entsprechende Kurse werden von vielen Fachpersonen angeboten.

Für einfache tierärztliche Behandlungen oder eine Euthanasie kann es für viele Tiere zudem hilfreich sein, Angebote für Hausbesuche zu prüfen. Damit ermöglicht man dem Tier, in der gewohnten Umgebung bleiben zu können, und erspart ihm und sich selbst die stressige Fahrt in die Praxis.

## Sorgfaltspflicht

Sodann muss der Tierarzt das Tier unsorgfältig behandelt haben. Als Sorgfaltspflichtverletzung gilt beispielsweise das Übernehmen einer Behandlung ohne die dafür notwendigen Kenntnisse beziehungsweise Aus- und Weiterbildungen und/oder ohne die erforderliche Ausrüstung, die mangelhafte Aufklärung der Tierhalterin oder das Nichteinholen von deren Einwilligung für einen bestimmten Eingriff. Ebenso können die Wahl einer unnötig riskanten Behandlungsmethode oder die unzureichende Dokumentation der Befunde darunter fallen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung trägt die geschädigte

Tierhalterin respektive die Kundin des Tierarzts. Dies gelingt – wenn überhaupt – meist nur durch ein detailliertes, oftmals aber teures Gutachten oder durch eine nachträgliche Obduktion. Zu beachten ist ausserdem, dass jeder medizinische Eingriff an einem Tier – genau wie beim Menschen – mit gewissen Risiken einhergeht und es nicht immer auf ein Fehlverhalten des Tierarzts zurückzuführen ist, wenn eine Behandlung nicht das gewünschte Resultat liefert.

## Keine Nothilfpflicht

Grundsätzlich gilt freie Tierarztwahl für den Kunden und freie Kundenwahl für die Tierarztpraxis. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Tierärztin ist für beide Parteien erst dann bindend, wenn sie sich über die Behandlung geeinigt haben, frühestens also, wenn die Tierärztin das Tier entgegennimmt. Von einem zustande gekommenen Auftrag können beide jederzeit wieder zurücktreten. Ein Tierarzt kann beispielsweise eine Behandlung ablehnen, wenn er nicht über die für einen Eingriff erforderlichen speziellen Fähigkeiten verfügt.

Im Gegensatz zur unterlassenen Nothilfe beim Menschen, die strafrechtlich verfolgt wird, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, fremden Tieren in Not zu helfen – auch nicht für Tierärzte. Einzige die für das Tier und sein Wohlergehen verantwortliche Person, meist also dessen Halterin, muss einschreiten und helfen, wenn der Schützling sich in einer Notlage befindet. Aus ethischer Sicht sollte der Tierarzt aufgrund seines Berufs und seiner Fachkenntnisse Tiere in Not hingegen trotzdem behandeln. Die Standesordnung der Dachorganisation «Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen

Obwohl das Leisten von Nothilfe bei Tieren gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollten Tierärzte dies aus ethischer Sicht trotzdem tun.





Auch wenn kein Heilungserfolg garantiert werden kann: Tierärztinnen und Tierärzte müssen nach anerkannten fachlichen Standards sorgfältig vorgehen.

und Tierärzte» (GST, [www.gstsvs.ch](http://www.gstsvs.ch)) verpflichtet ihre Mitglieder zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren im Notfall. Dies gilt selbst ohne Auftrag des Tiereigentümers und somit genauso bei Findeltieren, bei denen man unter Umständen (zunächst) nicht weiss, wem sie gehören. Allerdings muss es sich um einen wirklichen Notfall handeln. Geht es lediglich um eine nicht dringende Dienstleistung, wie etwa die Fellpflege, eine Impfung oder eine kaum schmerzhaft und nicht lebensgefährliche Verletzung, kann die Tierärztin die Behandlung verweigern.

### Kein Retentionsrecht

Bezahlt die Kundin die Rechnung nicht, darf ein Tierarzt das Tier nicht als Druckmittel zurückbehalten, bis die finanzielle Forderung beglichen ist. Gestützt auf den Grundsatz des Zivilgesetzbuchs (ZGB), dass Tiere keine Sachen sind, verbietet das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) grundsätzlich, ein Tier als Sicherung für eine offene Rechnung zurückzubehalten und allenfalls zu verwerten (sogenanntes Retentionsrecht). Dies gilt allerdings nur für Heimtiere, also solche, die vom Tierhalter primär aus emotionalen und nicht aus wirtschaftlichen Gründen gehalten werden. Verweigert eine Tierhalterin die Bezahlung der Rechnung, so muss der Tierarzt seine Forderung grundsätzlich auf dem üblichen zivil- oder betriebsrechtlichen Weg eintreiben.

### Tierversicherung

Tierhaltende können sich vor teuren Behandlungskosten mit einer speziellen Tierversicherung schützen. Ein Unfall ist schnell passiert und auch junge Tiere können krank werden. Die dadurch entstehenden Auslagen für Tierarzt, Medikamente und Therapien können ein

Budget stark belasten. Als Vorsorge kann eine Tierversicherung abgeschlossen werden, die in solchen Fällen einspringt und den ganzen Betrag oder einen Teil der Rechnungen übernimmt. Die Prämien unterscheiden sich je nach Anbieter und Versicherungsmodell, weshalb es sich lohnt, verschiedene Offerten einzuholen.

### Einschläfern gesunder Tiere?

Eine Frage, die sich leider immer wieder stellt, ist jene, ob ein Tierarzt sich strafbar macht, wenn er ein junges, gesundes Tier einschläfert. Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland und Österreich ist das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund in der Schweiz nicht ausdrücklich verboten. Allerdings ist hierzulande die Würde des Tieres sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene geschützt. Das Tierschutzgesetz definiert die Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit geachtet werden muss». Aus ethischer wie aus rechtlicher Sicht muss das Würdeschutzkonzept untrennbar mit der Achtung des tierlichen Lebens verknüpft sein. Der Schutz des Lebens von Tieren ist grundsätzlich zu gewährleisten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in ethischer Hinsicht lediglich im Zusammenhang mit der Euthanasie schwer leidender Tiere sowie in Notwehr- bzw. Notstandssituationen, die nicht anders abgewendet werden können, gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass nicht nur die qualvolle, sondern auch die mutwillige Tötung als Tierquälerei verboten ist.

---

### STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

---



Eine Tierversicherung kann vor hohen Behandlungskosten schützen – die Police kann bei den meisten Anbietern schnell und unkompliziert online abgeschlossen werden.

Darunter fällt unter anderem das Töten von Tieren aus Rache, Trotz, Spass am Töten, Gefühl- oder Mitleidlosigkeit, Übermut, Gedankenlosigkeit oder aus einer momentanen Laune heraus. Weil hier das Motiv der Handlung ausschlaggebend ist, würde eine mutwillige Tötung dem Tierhalter, nicht aber der Tierärztin angelastet werden.

Die Tötung eines Tieres darf stets nur das letzte Mittel sein, nachdem weniger weitreichende Möglichkeiten geprüft wor-

den sind. Deshalb sollten Tierärzte eine Lebensverkürzung, die allein auf dem Wunsch der Tierhaltenden beruht, unbedingt ablehnen. Oft bieten in solchen Fällen Tierschutzvereine oder Tierheime Hilfe an, indem sie das Tier übernehmen und an eine geeignete Familie weitervermitteln.

### Tierschutzverstoss melden

Entsteht bei einem Tierarzt im Rahmen einer Tierbehandlung der Verdacht auf Missstände bei der Haltung des betroffenen Tieres oder im Umgang mit diesem, ist er zumindest nach geltendem Recht nicht verpflichtet, die potenzielle Tierschutzwidrigkeit zu melden. Ein aufklärendes Gespräch mit der Tierhalterin bewirkt oft schon viel. Hilft dies nicht, steht dem Tierarzt – gleich wie allen anderen Privatpersonen – das Recht auf eine Meldung beim kantonalen Veterinäramt oder eine Strafanzeige bei der Polizei zu. Die Behörden sind von Amtes wegen verpflichtet, Meldungen ernst zu nehmen, Sachverhalte abzuklären und mögliche Tierschutzverstösse zu untersuchen.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER** ist Geschäftsleiter der TIR.  
**MLAW ALEXANDRA SPRING** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Bild: mojo\_cp/stock.adobe.com

## Herzlichen Dank für Ihre Spende



Jetzt mit TWINT spenden!



Wenn Tiere selber richten könnten, würde Tierquälerei härter bestraft werden.

[TIER IM RECHT.ORG](http://TIERIMRECHT.ORG)

### Empfangsschein

Konto / Zahlbar an  
CH17 0900 0000 8770 0700 7  
Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

[ ] [ ]

Währung Betrag  
CHF [ ] [ ]

Annahmestelle

### Zahlteil



Währung Betrag  
CHF [ ] [ ]

Konto / Zahlbar an  
CH17 0900 0000 8770 0700 7  
Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich

Zusätzliche Informationen  
WdT

Zahlbar durch (Name/Adresse)

[ ] [ ]